

Einführungsgesetz zur eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung (EG KRG)

vom 06.09.2018 (Stand 01.09.2026)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 13 und 32 des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG)¹,

auf Antrag des Regierungsrates²,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt den kantonalen Vollzug der eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung.

Art. 2 Führung eines kantonalen Krebsregisters

¹ Der Kanton ist verantwortlich für die Führung eines kantonalen Krebsregisters im Sinne der eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung.

² Der Regierungsrat überträgt die Führung des kantonalen Krebsregisters einer geeigneten Institution (kantonale Krebsregistrierungsstelle) durch Verordnung.

Art. 3 Kosten und Leistungen der kantonalen Krebsregistrierungsstelle

¹ Die ungedeckten Kosten, die der kantonalen Krebsregistrierungsstelle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Krebsregistrierungsgesetzgebung anfallen, werden durch den Kanton abgegolten.

² Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben für die Abgeltung der Leistungen der kantonalen Krebsregistrierungsstelle abschliessend.

³ Die Modalitäten der Leistungserbringung und deren Abgeltung werden in einem Leistungsvertrag zwischen der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion und der kantonalen Krebsregistrierungsstelle festgelegt. *

¹) SR [818.33](#); BBl 2016 1939

²) [Vortrag vom 4. April 2018](#), Geschäft des Grossen Rates [Nr. 2017.GEF.690](#), Septembersession 2018

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
19-014

Art. 4 *Aufsicht über die kantonale Krebsregistrierungsstelle*

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion beaufsichtigt die kantonale Krebsregistrierungsstelle. *

² Sie kann ihr Weisungen und Aufträge erteilen.

³ Die kantonale Krebsregistrierungsstelle

- a erteilt der Aufsichtsbehörde unentgeltlich Auskünfte,
- b * gewährt ihr unentgeltlich Einsicht in Akten, wenn nötig und ungeachtet gesetzlicher Geheimhaltungspflichten auch in besonders schützenswerte Personendaten,
- c unterstützt sie in allen Belangen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion erforderlich ist.

Art. 5 *Bekanntgabe von Daten an Betreiberinnen und Betreiber von Früherkennungsprogrammen*

¹ Die kantonale Krebsregistrierungsstelle gibt den Betreiberinnen und Betreibern von Früherkennungsprogrammen die für die Qualitätssicherung erforderlichen Daten zusammen mit der Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)³⁾ bekannt, sofern die Patientin oder der Patient am Früherkennungsprogramm teilgenommen hat.

Art. 6 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 7 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bern, 6. September 2018

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Iseli
Der Generalsekretär: Trees

³⁾ SR [831.10](#)

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 20. Februar 2019

*Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Einführungs-
gesetz zur eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung (EG KRG) inner-
halb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.*

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: Auer

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
06.09.2018	01.01.2020	Erlass	Erstfassung	19-014
16.12.2020	01.03.2021	Art. 3 Abs. 3	geändert	21-001
16.12.2020	01.03.2021	Art. 4 Abs. 1	geändert	21-001
03.12.2025	01.09.2026	Art. 4 Abs. 3, b	geändert	26-046

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	06.09.2018	01.01.2020	Erstfassung	19-014
Art. 3 Abs. 3	16.12.2020	01.03.2021	geändert	21-001
Art. 4 Abs. 1	16.12.2020	01.03.2021	geändert	21-001
Art. 4 Abs. 3, b	03.12.2025	01.09.2026	geändert	26-046